

Allgemeine Verfügung
des Senators für Justiz und Verfassung
über die Justizpressestellen bei den Justizbehörden im Lande Bremen
vom 8. Januar 1997

1271

I.
Justizpressestellen

(1) Justizpressestellen bestehen

1. bei der Behörde des Senators für Justiz und Verfassung
2. a) bei der Generalstaatsanwaltschaft
b) bei der Staatsanwaltschaft Bremen
3. a) bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen
b) bei dem Landgericht Bremen
c) bei dem Amtsgericht Bremen
d) bei dem Amtsgericht Bremerhaven
e) bei dem Amtsgericht Bremen-Blumenthal
4. a) bei dem Landessozialgericht
b) bei dem Sozialgericht
5. bei dem Finanzgericht
6. a) bei dem Oberverwaltungsgericht
b) bei dem Verwaltungsgericht

(2) Die Unterrichtung in Angelegenheiten des Justizvollzugs ist Aufgabe der Pressestelle bei der Behörde des Senators für Justiz und Verfassung.

(3) Das Landessozialgericht und das Sozialgericht können eine gemeinsame Pressestelle einrichten.

II.

Leitung der Justizpressestelle

Die Leitung der Justizpressestelle obliegt dem Behördenleiter. Er soll Pressereferenten und deren Stellvertreter bestellen. Der Senator für Justiz und Verfassung führt eine Liste mit den Namen der Leiter der Pressestelle und der Pressereferenten und teilt diese in regelmäßigen Abständen der Presse mit. Die Leiter der Justizpressestellen unterrichten die senatorische Behörde unverzüglich über eintretende Änderungen.

III.

Aufgaben

(1) Die Justizpressestellen nehmen für ihren Zuständigkeitsbereich die Aufgaben wahr, die sich für die Justizbehörden der Freien Hansestadt Bremen aus § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Presse (Pressegesetz) vom 16. März 1965 (Brem.GBl. S. 63) ergeben. Danach sind die Justizbehörden verpflichtet, den Vertretern der Presse in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Auskünfte zu erteilen, die dazu dienen, Nachrichten zu beschaffen und zu verbreiten, Stellung zu nehmen, Kritik zu üben oder in anderer Weise an der Meinungsbildung mitzuwirken. Der Pressestelle bei der Behörde des Senators für Justiz und Verfassung obliegt die Unterrichtung in Angelegenheiten von überregionaler und grundsätzlicher, insbesondere rechts- und justizpolitischer Bedeutung.

(2) Die Justizpressestellen sollen während der allgemein üblichen Dienstzeit ständig erreichbar sein. Bei besonders bedeutsamen Vorgängen ist sicherzustellen, daß Auskünfte auch nach Ende der allgemein üblichen Dienstzeit erteilt werden können.

(3) Die Angehörigen der Justizbehörden sind verpflichtet, die Arbeit der Justizpressestelle zu unterstützen. Anfragen sind uneingeschränkt und erschöpfend zu beantworten. Auf Verlangen sind die Akten vorzulegen. Die Justizpressestellen sollen auch ohne Anfrage unterrichtet werden, wenn eine Sache zur Erörterung steht, die das Interesse der Presse in der Vergangenheit gefunden hat oder voraussichtlich finden wird.

(4) Bei der Erteilung von Auskünften ist darauf zu achten, daß Entscheidungen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft erst mitgeteilt werden, wenn die Entscheidung verkündet ist oder davon ausgegangen werden kann, daß die Verfahrensbeteiligten die Entscheidung kennen.

(5) Die Justizpressestellen sollen Pressemitteilungen über die Pressestelle der Senatskanzlei verbreiten, um dadurch eine gleichmäßige Unterrichtung der regionalen Presse zu gewährleisten. In geeigneten Fällen können Pressekonferenzen abgehalten und Richter, Staatsanwälte oder Beamte hinzugezogen werden, die mit der zu behandelnden Angelegenheit befaßt sind. Im Einzelfall kann ein mit der Angelegenheit vertrauter Richter, Staatsanwalt oder Beamter beauftragt werden, die Auskunft zu erteilen. Unmittelbar von der Presse befragte Richter, Staatsanwälte oder Beamte verweisen die Fragesteller an die zuständige Justizpressestelle.

(6) Die Presse wird auch ohne konkrete Anfrage unterrichtet, um über die Arbeit der Justizbehörden in allgemeiner Form informieren zu können. Die Justizpressestellen sollen regelmäßig eine Übersicht über anstehende Termine zur Hauptverhandlung in Strafsachen veröffentlichen, die für eine Berichterstattung interessant sein könnten. Dabei ist der Gegenstand unter Anonymisierung der beteiligten Personen kurz zu umreißen.

(7) In Strafsachen ist bis zur Erhebung der öffentlichen Klage und nach Urteilsverkündung die Justizpressestelle der Staatsanwaltschaft zuständig. Der Pressestelle des Gerichts obliegt die Unterrichtung, solange diesem die Akten zur Entscheidung über eine Anklage, eine Berufung, eine Revision oder einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen.

(8) Pressesachen sind eilbedürftig. Die Justizpressestellen sind daher bei der Informationsbeschaffung von der Einhaltung des Dienstweges befreit. Sie sind befugt, untereinander, mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Behörde des Senators für Justiz und Verfassung unmittelbar zu verkehren; die Justizpressestelle der jeweils übergeordneten Behörde soll unterrichtet gehalten werden.

IV.

Umfang der Erteilung von Auskünften

(1) Auskünfte können nach § 4 Abs. 2 Pressegesetz verweigert werden, soweit

1. durch ihre Erteilung die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder

3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

(2) Die Justizpressestellen beziehen in die ihnen danach obliegende Abwägung insbesondere folgende Prinzipien und Rechte ein:

1. die Unschuldsvermutung,
2. Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten, Zeugen und Opfern und sonstigen Verfahrensbeteiligten,
3. die Verpflichtung zur sachgemäßen und fairen Durchführung eines Verfahrens,
4. das allgemeine Interesse an der Sicherung einer unabhängigen und objektiven Rechtspflege.

(3) Die Namen von Verfahrensbeteiligten sollen nicht oder nur in anonymisierter Form mitgeteilt werden. Bei Personen der Zeitgeschichte oder öffentlich allgemein bekannten Sachverhalten und bei Straftaten in Ausübung eines öffentlichen Amtes darf der Name von Beschuldigten, Angeklagten und Abgeurteilten genannt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Namensnennung das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen überwiegt. Namen von Jugendlichen und Heranwachsenden dürfen nur genannt werden, wenn diese aus anderen Quellen der Öffentlichkeit bekannt sind und die den Gegenstand des Verfahrens bildende Tat besonderes öffentliches Aufsehen erregt hat.

V.

Schlußvorschrift

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft. Zugleich tritt meine Allgemeine Verfügung über die Justizpressestelle vom 28. Januar 1963 in der Fassung vom 10. September 1970 außer Kraft.

Bremen, den 8. Januar 1997



Dr. Scherf

Allgemeine Verfügung
des Senators für Justiz und Verfassung
zur Änderung der Allgemeinen Verfügung
über die Justizpressestellen bei den Justizbehörden im Lande Bremen

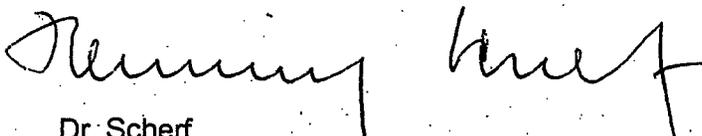
vom 4. Juli 2001

1271

Abschnitt III. Absatz 5 Satz 1 der Allgemeinen Verfügung über die Justizpressestellen bei den Justizbehörden im Lande Bremen vom 8. Januar 1997 wird mit sofortiger Wirkung wie folgt neu gefasst:

„Die Justizpressestellen sollen für eine gleichmäßige Unterrichtung der regionalen Presse sorgen.“

Bremen, den 4. Juli 2001



Dr. Scherf